

Statuten

der Burkhalter Holding AG vom 16. Mai 2023



Statuten der Burkhalter Holding AG

I. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Art. 1 Firma

Unter der Firma

Burkhalter Holding AG
(Burkhalter Holding SA)
(Burkhalter Holding Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne des sechsundzwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Zürich.

Art. 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Zweck

Art. 4

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und der Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland.

Im Weiteren bezweckt die Gesellschaft die Erbringung von Dienstleistungen sowie Koordinationsaufgaben, insbesondere für Konzerngesellschaften, in den Bereichen Verkauf, Planung, Management und allgemeine Beratung. Zudem bezweckt die Gesellschaft den Erwerb und die direkte oder indirekte Entwicklung von Immaterialgüterrechten, deren Verwendung durch Ausgabe von Lizenzen, deren Veräusserung sowie die Finanzierung von sämtlichen Aktivitäten der Gesellschaft.

Schliesslich umfasst der Zweck auch alle Tätigkeiten, die der Förderung des Hauptzwecks dienen, namentlich kann die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gründen oder erwerben, auf eigene Rechnung oder treuhänderisch Finanzgeschäfte aller Art eingehen sowie Grundstücke erwerben, belasten oder veräussern.

Sie kann Verpflichtungen Dritter garantieren oder zugunsten Dritter Bürgschaften eingehen sowie Transaktionen im Interesse von Konzerngesellschaften tätigen, insbesondere am Cash-Pooling teilnehmen und damit zur direkten oder indirekten Sicherstellung der Finanzierung des Konzerns beitragen.

Bei der Verfolgung ihres Zwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschaffung an.

III. Aktienkapital und Aktien

Art. 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 418'934.24, eingeteilt in 10'473'356 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Das Aktienkapital kann jederzeit erhöht, vermindert oder durch Ausgabe neuer Aktien verändert werden. Bei einer Kapitalerhöhung ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen, soweit nicht der Beschluss über die Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen etwas anderes bestimmt.

Art. 5a Kapitalband

Der Verwaltungsrat ist bis zum 15. Mai 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft auf einmal oder in mehreren Schritten und in beliebigen Beträgen um maximal CHF 41'702.70 auf CHF 458'729.66 (obere Grenze) durch Ausgabe von maximal 1'042'567 vollständig liberierten Namenaktien je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen oder um maximal CHF 20'851.35 auf nicht weniger als CHF 396'175.61 (untere Grenze) durch Vernichtung von maximal 521'283 Namenaktien je CHF 0.04 Nennwert oder durch entsprechende Reduktion des Nennwerts der Namenaktien herabzusetzen. Eine Reduktion und eine Wiedererhöhung können gleichzeitig erfolgen.

Wird das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands erhöht, erhöht sich die Anzahl Aktien, um die eine Herabsetzung erfolgen kann, so, dass das untere Ende des Kapitalbands erreicht werden kann. Wird das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands reduziert, erhöht sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung erfolgen kann, so, dass das obere Ende des Kapitalbands erreicht werden kann. Erfolgt eine Kapitalveränderung durch Veränderung des Nennwerts, so bleiben die Ober- und die Untergrenze des Kapitalbands bestehen, es werden aber die Anzahl Aktien der möglichen Veränderungen und die Nennwerte angepasst.

Im Fall einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 7.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und es Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Fall der Verwendung der Aktien:

- für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Liegenschaften oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
- für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
- zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Art. 6 Aktien

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in jeder gesetzlichen Form, namentlich in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten nach Art. 973c OR oder 973d OR ausgeben und als Bucheffekten führen lassen. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Das Eigentum an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 7

Aktienbuch und Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Person

Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, worin die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (Sitz bei juristischen Personen) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär, Nutzniesser oder Nominee nur anerkannt, wer im Aktienbuch als solcher eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten.

Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihren Namen (bei juristischen Personen ihre Firma) oder Adresse, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Personen als rechtsgültig an den Namen und die Adresse gemäss bisherigem Eintrag im Aktienbuch erfolgt.

Sind die Aktien der Gesellschaften an einer Börse kotiert, stellt die Gesellschaft sicher, dass die Eigentümer oder Nutzniesser das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch auf elektronischem Weg stellen können.

Der Verwaltungsrat kann Nominees, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnungen zu halten und mit denen die Gesellschaft eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat, bis maximal 3% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern die Nominees die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit und die Aktienbestände der Personen offenlegen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des Aktienkapitals halten.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen, wenn die Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Er kann den betroffenen Aktionär vorgängig anhören. In jedem Fall ist der betroffene Aktionär umgehend über die Streichung zu informieren.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben delegieren. Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur

Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

IV. Die Gesellschaftsorgane

Art. 8 Grundstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist oberstes Organ der Aktiengesellschaft.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Bestimmung der Zahl sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
4. die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
5. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
6. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
7. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
9. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und, sofern bestehend, des Beirates;
10. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und mit der Geschäftsführung beauftragten Personen;

11. die Beschlussfassung über die Kotierung oder Dekotierung der Aktien Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
12. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
13. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. die Auflösung der Gesellschaft;
16. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Wenn die Aktien der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind, können Aktionäre die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen.

Wenn die Aktien der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind, können Aktionäre die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie die der Traktandierung, können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angaben der Verhandlungsgegenstände und der Anträge angebeht. Der Verwaltungsrat muss einem Verlangen auf Einberufung einer Generalversammlung innerhalb von 60 Tagen Folge leisten.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und die Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Die Generalversammlung kann auch auf elektronischem Weg ohne Durchführungsort durchgeführt werden. Sind die Aktien der Gesellschaft börsenkotiert, muss hierzu ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet werden.

Bei der Verwendung elektronischer Mittel, muss die Identität aller Teilnehmer feststehen, die Voten in der Generalversammlung müssen unmittelbar übertragen werden können, jeder Teilnehmer muss Anträge stellen und sich beteiligen können und es darf keine Möglichkeiten bestehen, dass Abstimmungsergebnis zu verfälschen.

Art. 11 Einberufung

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form einberufen.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art der Durchführung, der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und, wenn die Aktien der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung der Anträge bekanntzugeben. Gegebenfalls auch bekanntzugeben sind Anträge der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Geschäftsbericht (inklusive Vergütungsbericht) sowie allfällige Lageberichte und Revisionsberichte, sind spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Art. 12 Vorsitz, Protokolle

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrats oder in seiner Abwesenheit durch ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied präsiert. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

- das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
- die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;

- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll nach Massgabe des Gesetzes einzusehen.

Art. 13 Stimmrecht, Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch als Aktionäre oder Nutzniessungsrechte mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre und Nutzniessungsberechtigten stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Die Vertretung eines Aktionärs ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gestattet. Der Vertreter braucht nicht Aktionär zu sein. Der Aktionär kann sich auch mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die vertretenen Aktienstimmen und Aktiennennwerte Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, sofern nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder die Statuten die Anwesenheit einer gewissen Mindestzahl von Aktien oder eine qualifizierte Mehrheit verlangen.

Die Wahlen werden vollzogen und die Beschlüsse werden unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des Gesetzes oder der Statuten mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung vom Vorsitzenden angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

Art. 15 Unabhängige Stimmrechtsvertreter

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen,
- b) zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 2 OR allgemeine Weisungen zu erteilen;
- c) auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Früher abgegebene Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts bleiben gültig, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16 Wahl

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und sein Präsident werden einzeln in der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt; vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Beide Geschlechter müssen im Verwaltungsrat zu je 30% vertreten sein. Wird die Quote für eines der Geschlechter nicht erreicht, muss im Vergütungsbericht angegeben werden, was die Gründe sind, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind und was die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts sind.

Art. 17 Konstituierung

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die verbleibende Amtszeit einen neuen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte für die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüsse bestellen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 18
Aufgaben

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen, die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen und die daraus folgenden Statutenänderungen;
9. die Festlegung des Geschäftsjahres;
10. die Überwachung der Zahlungsfähigkeit;
11. die rasche Ergreifung von Massnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit und soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft.

Art. 19
Delegation

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates

(Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Art. 718 Abs. 3 OR sowie die gemäss diesen Statuten dem Vergütungsausschuss zugewiesenen Aufgaben bleiben vorbehalten.

Falls der Verwaltungsrat von dieser Delegationsmöglichkeit Gebrauch machen will, erlässt er ein Reglement, das die Geschäftsführung ordnet, die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und insbesondere die Berichterstattung regelt.

Beide Geschlechter müssen in der Geschäftsführung zu je 20% vertreten sein. Wird die Quote für eines der Geschlechter nicht erreicht, muss im Vergütungsbericht angegeben werden, was die Gründe sind, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind und was die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts sind.

Art. 20 Organisation und Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und so oft dies ein Mitglied verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Als Protokollführer kann auch ein Dritter, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist, bestellt werden.

Art. 21 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Kein Quorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- an einer Sitzung mit Tagungsort;
- unter Verwendung elektronischer Mittel;
- auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied innert zehn Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die mündlichen Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrates.

Art. 22 Mandate

Mitglieder des Verwaltungsrates und ein allfälliger Beirat dürfen maximal zehn zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, davon maximal fünf Mandate in börsenkotierten Unternehmen.

Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen maximal fünf zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, davon maximal ein Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen. Der Verwaltungsrat hat die zusätzlichen Mandate vorgängig zu genehmigen.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen Tätigkeiten als Verwaltungsrat in kontrollierten Gesellschaften, Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen.

Als Mandate gelten Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen einer Rechtseinheit, die im Handelsregister oder einem entsprechenden ausländischen Register eingetragen werden müssen.

Art. 23

Dauer der Verträge über Vergütungen

Mandatsverträge zwischen der Gesellschaft sowie von ihr kontrollierten Unternehmen mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und die Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsleitung sind entweder auf höchstens ein Jahr befristet oder sind bei unbestimmter Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats kündbar. Eine Erneuerung ist zulässig.

Art. 24

Darlehen

Mitglieder des Verwaltungsrates und ein allfälliger Beirat erhalten von der Gesellschaft keine Darlehen.

Mitgliedern der Geschäftsleitung können Darlehen bis maximal CHF 500'000 gewährt werden, sofern dies der Geschäftsgang der Gesellschaft erlaubt.

Darlehen werden zu den im Wesentlichen gleichen Bedingungen gewährt, wie diejenige an die übrigen Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Art. 25

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen, die keine Vergütung darstellen, sowie auf ein angemessenes jährliches Honorar, dessen Gesamtbetrag von der Generalversammlung genehmigt wird.

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrates, eines allfälligen Beirates und der Mitglieder der Geschäftsleitung Organversicherungen abschliessen und die vertraglichen Prämien dafür leisten. Solche Zahlungen stellen keine Vergütung dar.

Art. 26
Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Art. 27
Aufgaben des Vergütungsausschusses

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung der Zielvorgaben, welche für die Festsetzung der individuellen Gesamtvergütung jedes Geschäftsleitungsmitgliedes und Mitgliedes des Verwaltungsrates massgeblich sind.

Der Vergütungsausschuss erstellt den jährlichen Vergütungsbericht und unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausarbeitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates.

Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen zu Vergütungsfragen unterbreiten und der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement, worin die Zusammensetzung und Verfahrensregeln des Vergütungsausschusses bestimmt werden.

Art. 28
Allgemeine Vergütungsgrundsätze

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats der Gesellschaft sollen marktkonform und der Verantwortung angemessen sein. Sie sollen zu einer nachhaltigen Steigerung des Konzernergebnisses motivieren und qualifizierte Personen anziehen und binden.

Art. 29
Vergütungsgrundsätze für den Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung sowie eine Spesenpauschale, welche beide in bar ausbezahlt werden. Die fixe Vergütung beinhaltet die Entschädigung von Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates im Verwaltungsrat der Gesellschaft, in Verwaltungsratsausschüssen und in den Verwaltungsräten von Gruppengesellschaften.

Die Vergütungen basieren auf den Funktionen im Verwaltungsrat und einem aufgrund der Vergangenheit geschätzten Zeitaufwand. Sie werden nach freiem Ermessen vom Vergütungsausschuss vorgeschlagen und durch den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung beschlossen.

Ausserdem sind einmalige Sonderzahlungen möglich, sofern diese vom Vergütungsausschuss vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Es werden keine variablen oder aktienbezogenen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates bezahlt.

Art. 30
Vergütungsgrundsätze für die Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine garantierte, fixe jährliche Vergütung in bar, die minimal 80% ihres vertraglich festgelegten Zieleinkommens beträgt. Dazu kommt eine leistungsabhängige Erfolgsbeteiligung in bar, welche maximal 60% des Zieleinkommens beträgt. Zusammen ergeben die beiden Komponenten maximal 140% des Zieleinkommens.

Diese leistungsabhängige Erfolgsbeteiligung der Geschäftsleitungsmitglieder basieren auf der Erreichung von persönlichen Zielen sowie der Budgeterreichung des EBIT der Gruppe. Die fixen jährlichen Vergütung und die leistungsabhängigen Erfolgsbeteiligungen werden jährlich vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses festgelegt.

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann zusätzlich ein Langzeitbonus in bar ausgerichtet werden. Dieser berechnet sich auf Basis des durchschnittlichen Gewinns pro Aktie einer Zweijahresperiode. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres wird der in der abgelaufenen Zweijahresperiode erzielte durchschnittliche Gewinn pro Aktie an dem vom Verwaltungsrat für die jeweilige Periode als Benchmark vorgegebenen Gewinn pro Aktie gemessen. Der für die

Mitglieder der Geschäftsleitung zur Verfügung stehende Langzeitbonus beträgt 10% des Betrags, der sich aus der Multiplikation aus dem den Benchmark übertreffenden Gewinn pro Aktie und der durchschnittlichen Anzahl Aktien ergibt. Der Langzeitbonus wird 18 Monate nach der jeweiligen Zweijahresperiode nur an Geschäftsleitungsmitglieder ausbezahlt, die zu diesem Zeitpunkt in ungekündigter Anstellung stehen.

Ausserdem sind einmalige Sonderzahlungen möglich, sofern diese vom Vergütungsausschuss vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

C. Die Revisionsstelle

Art. 31 Wahl

Als Revisionsstelle ist eine Revisionsgesellschaft zu bestellen.

Die Revisionsstelle wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung; vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Art. 32 Aufgaben

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

V. Rechnungslegung

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 34 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellt.

Art. 35 Gewinnverteilung

Über die Verteilung des Bilanzgewinns beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).

Dividenden, die während fünf Jahren seit ihrem Fälligkeitstag nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

VI. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates und der Geschäftsleitung

Art. 36 Genehmigung der Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf den Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirates für die Dauer des vergangenen Geschäftsjahres.

Die von der Generalversammlung genehmigte Gesamtvergütung versteht sich einschliesslich der jeweils geschuldeten Sozialversicherungsabgaben und den Beiträgen zur beruflichen Vorsorge.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

VII. Bekanntmachungen

Art. 37

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen und Mitteilungen an die Aktionäre auch per Post an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen senden.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 38

Auflösung und Liquidation erfolgen nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

VIII. Gerichtsstand

Art. 39

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte in Zürich.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 40

Soweit in den vorliegenden Statuten keine Anordnung enthalten ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

X. Qualifizierte Sachverhalte

Art. 41

Sacheinlage/Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt durch Sacheinlage/Sachübernahme gemäss Sacheinlagevertrag (gemischte Sacheinlage/Sachübernahme) vom 24. Oktober 2022 sämtliche 100 Namenaktien zu CHF 1'000 der Imwinkelried Holding AG (CHE-258.068.915), Visp, mit einem Wert von insgesamt CHF 35'480'915.77 gegen Ausgabe von insgesamt 137'327 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von insgesamt CHF 24'836'700 in bar, wobei (i) 67 Namenaktien zu CHF 1'000 der Imwinkelried Holding AG (CHE-258.068.915), Visp, von Michael Ruppen, von Naters, in Termen, gegen Ausgabe von 99'277 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von CHF 17'954'979 in bar, (ii) 20 Namenaktien zu CHF 1'000 der Imwinkelried Holding AG (CHE-258.068.915), Visp, von Beat Xaver Bregy, von Niedergesteln, in Steg, gegen Ausgabe von 23'061 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von CHF 4'170'740 in bar, (iii) 7 Namenaktien zu CHF 1'000 der Imwinkelried Holding AG (CHE-258.068.915), Visp, von Annalene Maria Florey, von Raron, in Salgesch, gegen Ausgabe von 8'071 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von CHF 1'459'759 in bar, (iv) 5 Namenaktien zu CHF 1'000 der Imwinkelried Holding AG (CHE-258.068.915), Visp, von Martin Agten, von Grengiols, in Brig-Glis, gegen Ausgabe von 5'765 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von CHF 1'042'685 in bar, und (v) 1 Namenaktie zu CHF 1'000 der Imwinkelried Holding AG (CHE-258.068.915), Visp, von Olivier Gottsponer, von Visperterminen, in Visperterminen, gegen Ausgabe von 1'153 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von CHF 208'537 in bar, übernommen werden.

Art. 42

Sacheinlage/Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt durch Sacheinlage/Sachübernahme gemäss Sacheinlagevertrag (gemischte Sacheinlage/Sachübernahme) vom 10. Januar 2023 sämtliche 100 Namenaktien zu

CHF 1'000 der LKE Haustechnik AG (CHE-324.304.969), Landquart, mit einem Wert von insgesamt CHF 16'499'954.76 gegen Ausgabe von insgesamt 42'102 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von insgesamt CHF 13'200'000 in bar, wobei (i) 50 Namenaktien zu CHF 1'000 der LKE Haustechnik AG (CHE-324.304.969), Landquart, von Emir Prijic, von Castaneda, in Landquart, gegen Ausgabe von 21'051 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von CHF 6'600'000 in bar, und (ii) 50 Namenaktien zu CHF 1'000 der LKE Haustechnik AG (CHE-324.304.969), Landquart, von Sadela Prijic-Eminovic, von Wangen bei Olten, in Landquart, gegen Ausgabe von 21'051 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von CHF 6'600'000 in bar, übernommen werden.

Art. 43
Sacheinlage/Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt durch Sacheinlage/Sachübernahme gemäss Sacheinlagevertrag (gemischte Sacheinlage/Sachübernahme) vom 12. Januar 2023 196 Namenaktien zu CHF 500 der Strässle Installationen AG (CHE-100.985.082), Kesswil, mit einem Wert von insgesamt CHF 5'389'979.40 von Andreas Schmidt, von Winterthur, in Kesswil, gegen Ausgabe von 20'630 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von CHF 3'773'000 in bar.

Art. 44
Sacheinlage/Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt durch Sacheinlage/Sachübernahme gemäss Sacheinlagevertrag (gemischte Sacheinlage/Sachübernahme) vom 28. März 2023 sämtliche 10'000 Namenaktien zu CHF 10 der Bötschi Holding AG (CHE-255.512.115), Berg (TG), mit einem Wert von CHF 9'799'937.22 von Michael Bötschi, von Kradolf-Schönenberg und Schönholzerswilen, in Mauren (TG), gegen Ausgabe von 47'682 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.04 sowie Zahlung eines Betrags von CHF 5'880'000 in bar.